Anlage 15 zur GRDrs 1209/2015

**Stellenschaffung**

**Stellenplan 2016/2017**

| Org.-Einheit(aut. Stpl.),Kostenstelle | Amt | BesGr.oderEG | Funktionsbezeichnung | AnzahlderStellen | Stellen-vermerk | durchschnittl.jährl. kosten-wirksamerAufwandEuro |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 290 020029101010 | 29, Jobcenter | EG 5 | Sachbearbeiter/-in Zentrale Abrechnung von Eingliederungsleistungen | 0,50 | KW 01/2018 | 27.600 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer 0,50 Stelle, EG 5, Sachbearbeitung Sachbearbeiter/-in Zentrale Abrechnung von Eingliederungsleistungen.

# 2 Schaffungskriterien

Im Jobcenter Stuttgart erfolgt die Abrechnung und Auszahlung aller Eingliederungsleistungen zentral. Während die Arbeitgeberleistungen in der Abteilung Markt und Integration ausgezahlt werden, erfolgt dies für Träger und Leistungsberechtigte über das Team der Zentralen Abrechnung von Eingliederungsleistungen (ZAE). Neben der Auszahlung gehören auch das Erstellen von Bewilligungsbescheiden sowie die Geltendmachung von Rückforderungen und Schadensersatzansprüchen zu den Hauptaufgaben.

Aufgrund des zu erwarteten Anstiegs der Zahl an erwerbsfähigen Leistungsberechtigten (eLb) durch die Anerkennung von Flüchtlingen, erhöht sich auch die Anzahl der bewilligten Eingliederungsleistungen. Insbesondere die geplanten Integrationsmaßnahmen für Flüchtlinge sowie die Erhöhung der Bundesmittel für Eingliederungsleistungen machen deutlich, dass in den kommenden Jahren von einem Anstieg des Arbeitsvolumens bei der Abrechnung von Eingliederungsleistungen auszugehen ist.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Der erwartete Anstieg der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten entsteht ein Mehrbedarf von 0,5 auf dann 7,0 Stellen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Derzeit sind 6,5 Planstellen im Abrechnungsverfahren von Eingliederungsleistungen an Maßnahmeträger und Leistungsberechtigte vorgesehen.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Eine rechtzeitige Erstellung der Bewilligungsbescheide kann nicht garantiert werden, was zur Rechtsunsicherheit führt und womöglich die geplante Aufnahme der Eingliederungsmaßnahme verzögert. Des Weiteren werden Auszahlungen, auch an Leistungsberechtigte, zeitlich verzögert erfolgen, was zu Rückfragen der Zahlungsempfänger bis hin zur Nichtteilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme führen kann. Auch die Rückforderungen von zu Unrecht gewährten Leistungen oder die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bei Verletzung der Eingliederungsvereinbarung kann nicht sichergestellt werden.

# 4 Stellenvermerke

KW Vermerk 01/2015